

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	<b>Hochschule Koblenz</b>			
Ggf. Standort	<b>Rhein Mosel Campus, Koblenz</b>			
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	<b>Integrierte Orts- und Sozialraumentwicklung</b>			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	<b>Master of Science (M.Sc.)</b>			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	<b>3</b>			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	<b>90</b>			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	<b>konsekutiv</b>			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	<b>Sommersemester 2021</b>			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	<b>nicht zulassungsbeschränkt</b>			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	-			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/ Absolventen pro Semester / Jahr	-			

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	
Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Akkreditierungsbericht vom	18.05.2020

### **Ergebnisse auf einen Blick**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

#### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO**

*Nicht angezeigt*

### **Kurzprofil des Studiengangs**

Der interdisziplinäre Masterstudiengang „Integrierte Orts- und Sozialraumentwicklung“ (M.Sc.) wird den Fachbereichen bauen-kunst-werkstoffe und Sozialwissenschaften zugeordnet und beschäftigt sich interdisziplinär mit den Auswirkungen des gesellschaftlichen und demographischen Wandels auf lokaler und regionaler Entwicklungsebene. Hierbei sollen unterschiedliche Methoden der Problemidentifikation aus Architektur und Städtebau (Siedlungs- und Entwurfsstrategien, Baukultur), Sozialwissenschaften (Partizipation, Daseinsvorsorge und nachhaltige Entwicklung im Sozialraum) und Bauingenieurwesen (Raum-, Umwelt- und Infrastrukturplanung) miteinander verknüpft sowie abgestimmte Lösungsstrategien erarbeitet werden. Diese bilden die Basis für eine fachübergreifende wissenschaftliche und praktische Strategieentwicklung im Hinblick auf das zukünftige Agieren in peripheren Siedlungsräumen.

Thematisch stellt der Studiengang mit der interdisziplinären Ausrichtung für die Hochschule Koblenz eine Besonderheit dar. Die Verbindung der sozialwissenschaftlichen mit technischen Fachdisziplinen an einer Hochschule ist neu und sicherlich auch für überregionale Akteure, Arbeitgeber in Kommunen und Institutionen interessant, um qualifiziertes Personal weiterzubilden oder bei Bedarf zu rekrutieren. In Gesprächen mit lokalen Akteuren und Arbeitgebern aus Rheinland-Pfalz ist deutlich geworden, dass entsprechende interdisziplinäre Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten zu den im Curriculum verankerten Themen bisher fehlen und dieses interdisziplinäre Fachwissen zugleich stark nachgefragt wird. Der zu begutachtende Masterstudiengang ist daher eine sinnvolle Ergänzung des bestehenden Studienangebots der Hochschule Koblenz.

Der Masterstudiengang richtet sich an Bachelorabsolventinnen und -absolventen in den Bereichen Architektur, Bauingenieurwesen, Wasser- und Infrastrukturmanagement (Bauingenieurwesen), Sozialwissenschaften, Soziale Arbeit sowie Geographie, Landschaftsplanung, Raum- und Umweltplanung oder Stadt- und Regionalplanung sowie Verwaltungswissenschaften mit dem Ziel, den interdisziplinären Arbeitsansatz zu fördern. Alternativ ist auch eine Studienaufnahme in den Masterstudiengang nach einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem einschlägigen Studienfach verwandter Fachdisziplinen möglich.

Angestrebt wird, dass Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs mit Ihrer mehrperspektivischen Ausrichtung ortsstrukturelle und sozialräumliche Prozesse in ländlichen Räumen analysieren, bewerten, gestalten und steuern können. Zudem sollen sie befähigt sein, an zentralen Schnittstellen in Kommunen, kommunalen Institutionen, regionalen Zusammenschlüssen und in Kammern, Verbänden, Stiftungen sowie in Planungs- und Beratungsbüros tätig zu werden.

### **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Die Gutachterinnen und Gutachter begrüßen die wissenschaftlich-fachliche Ausrichtung des Studiengangs mit transformativen Ansätzen sowohl in der sozial-räumlichen, der technischen wie auch in der gestalterischen Ausrichtung. Die Kombination der aus drei Fachdisziplinen stammenden Ansätze scheint sehr gut geeignet, eine Lücke in der Ausbildung der Studierenden dieses Arbeits- und Forschungsfeldes für die nachhaltige Entwicklung der ländlichen Räume zu schließen. Die Studierenden sind nach ihrem Studienabschluss in der Lage, soziale, organisatorische, gestalterische und infrastrukturell-technischen Aspekte der räumlichen Entwicklung und Planung ländlicher Räume zu bearbeiten sowie Wechselwirkungen und Synergien dieser Bereiche in ihrer Arbeit umzusetzen. Das vorliegende Studiengangskonzept wird von dem Gutachtergremium sowohl bezüglich der fachlichen Inhalte als auch der Qualifikation der Lehrenden als schlüssig angesehen.

Dieser interdisziplinäre und multidisziplinäre Ansatz des Studiengangs und des Studienprogramms ist Erfolgskriterium und Schwachpunkt zugleich. Um den hohen Anforderungen an eine echte Interdisziplinarität zu genügen, muss sichergestellt werden, dass diese sowohl in dem technischen Kompetenzerwerb wie auch in der methodisch-didaktischen Umsetzung durch z.B. gemeinsame Betreuungen und guten interdisziplinären Austausch gewährleistet wird. Zu diesem Zweck sollten auch die Modulbeschreibungen der Angleichungsphase die Ziele hinsichtlich des technischen Kompetenzerwerbs (Software etc.) wie auch hinsichtlich der Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten in den einzelnen Fachkulturen konkretisiert werden. Trotz der eher praxisorientierten Ausrichtung des Studiengangs sollte die für einen Masterstudiengang zu berücksichtigende wissenschaftliche Forschungskompetenz auch in dieser Hinsicht ausgebildet und weiterentwickelt werden.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Umfang, Inhalte und Ziele von seminarbegleitenden Übungen sollten im Modulhandbuch konkretisiert werden, um zu verdeutlichen, wie das vermittelte Wissen zu sozialen, organisatorischen und baulich-technischen Aspekten in eine interdisziplinäre wissenschaftliche und künstlerische Befähigung transferiert wird.
- In den Modulbeschreibungen der Angleichungsphase sollten die Ziele hinsichtlich des technischen Kompetenzerwerbs (Software etc.) wie auch hinsichtlich der Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten konkretisiert werden.
- Damit die interdisziplinäre Ausrichtung der Studieninhalte in jedem Semester auch interdisziplinär betreut werden kann, sollten hierfür personelle Ressourcen aus allen drei Fachkulturen in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt werden.
- Die Verfügbarkeit von räumlichen Ressourcen für studentisch organisierte Gruppenarbeiten sollten fortlaufend an die Studierendenzahlen angeglichen werden.

- Zur besseren Einbringungen der Bedürfnisse in der Region sollte eine externe Beteiligung von Stakeholdern institutionalisiert werden.
- Qualitative wie auch quantitative Evaluationserhebungen sollten verpflichtend in allen Lehrveranstaltungen durchgeführt und Ergebnisse den Studierenden kommuniziert werden.



## **Inhalt**

<b>Ergebnisse auf einen Blick .....</b>	<b>2</b>
<b>Kurzprofil des Studiengangs .....</b>	<b>3</b>
<b>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums .....</b>	<b>4</b>
<b>Inhalt .....</b>	<b>6</b>
<b>I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....</b>	<b>8</b>
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) .....	8
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	8
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) .....	8
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) .....	9
5 Modularisierung (§ 7 MRVO) .....	10
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	10
7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	11
8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) .....	11
<b>II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....</b>	<b>12</b>
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung .....	12
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....	13
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	13
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	15
2.2.1 Curriculum .....	15
2.2.2 Mobilität .....	17
2.2.3 Personelle Ausstattung .....	19
2.2.4 Ressourcenausstattung.....	21
2.2.5 Prüfungssystem .....	24
2.2.6 Studierbarkeit.....	25
2.2.7 Besonderer Profilanspruch .....	26
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) .....	26
2.3.1 Berücksichtigung ländergemeinsamen Standards in Lehramtsstudiengängen	28
2.3.2 Überprüfung struktureller und konzeptioneller Kriterien in Lehramtsstudiengängen .....	28
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	28
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	30
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) .....	32
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	32
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) .....	32
2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) .....	32
<b>III Begutachtungsverfahren.....</b>	<b>33</b>
1 Allgemeine Hinweise .....	33
2 Rechtliche Grundlagen.....	33
3 Gutachtergremium .....	33
<b>IV Datenblatt.....</b>	<b>35</b>

1	Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung .....	35
2	Daten zur Akkreditierung.....	35
<b>Glossar.....</b>		<b>36</b>
<b>Anhang.....</b>		<b>37</b>



## **I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien**

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### **1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **Dokumentation/Bewertung**

Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit in Vollzeit von 3 Semestern und umfasst 90 ECTS-Punkte (§ 4 PO). Der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **Dokumentation/Bewertung**

Der konsekutive Studiengang sieht eine Abschlussarbeit im Umfang von 20 ECTS-Punkten vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer Frist von 16 Wochen ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (§ 13 PO).

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **Dokumentation/Bewertung**

Gegenwärtig sind keine Zulassungszahlen für diesen Studiengang festgesetzt, was jedoch bei Bedarf innerhalb eines Semesters erfolgen kann. Falls zukünftig Zulassungszahlen für den Studiengang festgesetzt werden sollten, gelten für die Auswahl die Studienplatzvergabeverordnung des Landes Rheinland-Pfalz sowie die Allgemeine Auswahlsatzung der Hochschule Koblenz.

Formale Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang „Integrierte Orts- und Sozialraumentwicklung“ (M.Sc.) ist, neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen zum Studium an Fachhochschulen in Rheinland-Pfalz gemäß § 65 HochSchG und den in § 2 der Einschreibeordnung der Hochschule Koblenz festgelegten Kriterien, ein erster berufsbefähigender Hochschulabschluss.

Studiengangsspezifische Zulassungsvoraussetzung ist gemäß § 3 der PO ein Bachelorabschluss mit mindestens 210 ECTS-Punkten oder ein Diplomabschluss im Bereich Architektur, Bauingenieurwesen, Bauingenieurwesen - Wasser- und Infrastrukturmanagement, Soziale Arbeit, Geographie, Landschaftsarchitektur, Raum- und Umweltplanung, Stadt- und Regionalplanung oder Verwaltungsfachwirt. Auf Antrag können auch Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossenem Bachelorstudium im Umfang von 180 ECTS-Punkten und zusätzlichen 30 ECTS-Punkten entsprechend den nachfolgenden Bedingungen zugelassen werden:

1. Berufspraktische Tätigkeit in einem der oben genannten Berufsfelder mit einer Dauer von mindestens 12 Monaten (Vollzeit) kann mit bis zu 30 ECTS-Punkten anerkannt werden.
2. Praxisphasen in einem der oben genannten Berufsfelder, die noch nicht Bestandteil des Bachelor-Studiums waren, können bis zu einem zusammenhängenden Zeitraum von bis zu drei Monaten im Umfang von bis zu 30 ECTS-Punkten anerkannt werden.
3. Fehlende ECTS-Punkte können nach vorheriger Bestimmung durch den Prüfungsausschuss durch das erfolgreiche Absolvieren bestimmter zusätzlicher Module aus den Studiengängen der Fachbereiche bauen-kunst-werkstoffe und/oder Sozialwissenschaften nachgewiesen werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der akademische Grad Master of Science (abgekürzt M.Sc.) verliehen. Abschlussgrad und Abschlussbezeichnung sind korrekt.

Es liegt ein Diploma Supplement vor, welches den Absolventinnen und Absolventen gemeinsam mit dem Zeugnis und der Urkunde ausgehändigt wird (§ 20 PO). Das Muster entspricht der aktuellsten zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung.

Nach Angabe der Hochschule erfolgt die Ausweisung der relativen ECTS-Note entsprechend der Vorgaben aus dem aktuellen ECTS-Leitfaden von 2015 im Diploma Supplement, sobald eine repräsentative Zahl an Absolvierenden vorhanden ist. Laut PO § 15 (8) gelten zur Umrechnung der Noten entsprechend der ECTS-Bewertungsskala die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils gültigen Fassung.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **5 Modularisierung (§ 7 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

Der Studiengang „Integrierte Orts- und Sozialraumentwicklung“ (M.Sc.) ist vollständig modularisiert. Alle Module schließen innerhalb eines Semesters ab und umfassen durchgehend 5 ECTS-Punkte, mit Ausnahme der Abschlussarbeit im Umfang von 20 ECTS-Punkten.

Die Modulbeschreibungen umfassen die in der Musterrechtsverordnung genannten Mindestangaben. Auch Modulverantwortung und Prüfungsart sind in den Modulbeschreibungen angegeben. Rahmenvorgaben zu Umfang und Dauer der im Studiengang eingesetzten Prüfungsformen werden in § 9 bis 13 der PO geregelt. Die Gewichtung der einzelnen Module zur Bildung der Gesamtnote erfolgt im Studienverlaufsplan als Anlage zur PO.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

Jedem Modul ist eine bestimmte Anzahl an ECTS-Leistungspunkten zugeordnet.

In einem Studiensemester werden 30 ECTS-Punkte, in einem Studienjahr 60 ECTS-Punkte regulär erzielt. Der zeitliche Aufwand für einen ECTS-Punkt beträgt gemäß § 4 (1) der PO 30 Arbeitsstunden.

Für den Masterabschluss sind 90 ECTS-Punkte nachzuweisen. Der Anteil der Masterthesis beträgt 20 ECTS-Punkte.

### **Entscheidungsvorschlag**

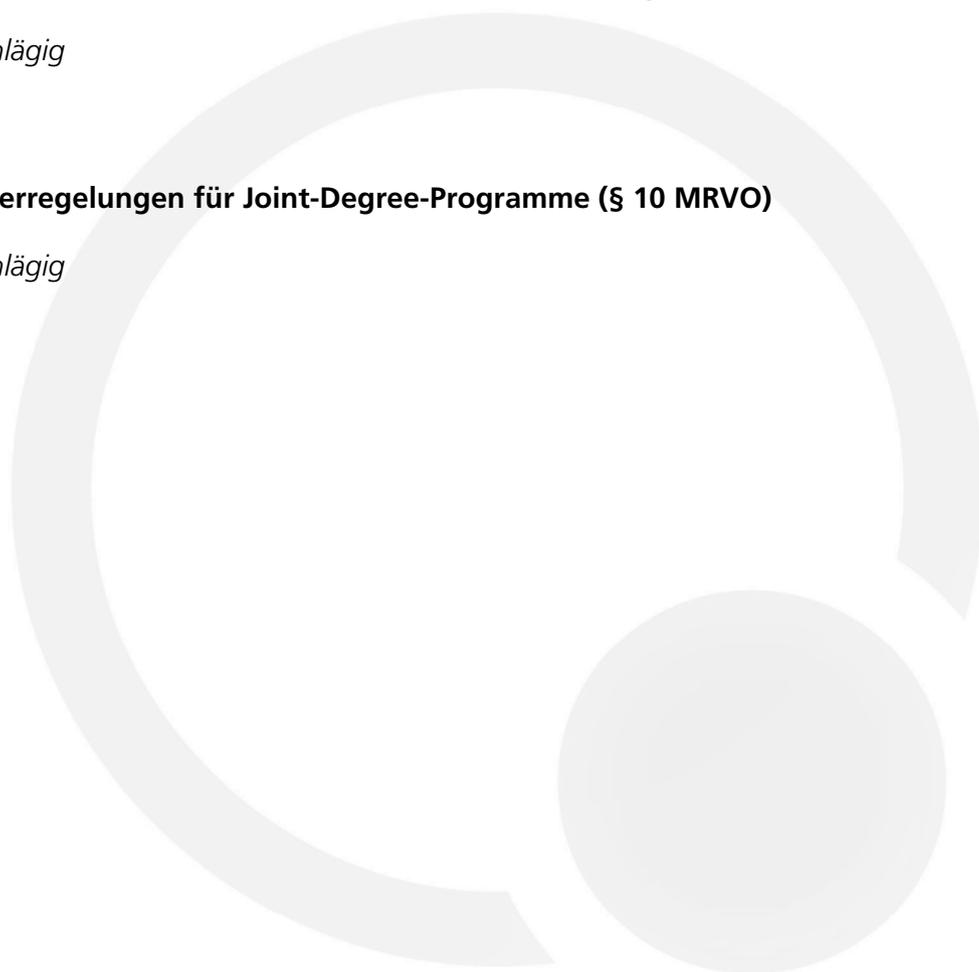
Das Kriterium ist erfüllt.

## **7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)**

*Nicht einschlägig*

## **8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)**

*Nicht einschlägig*



## **II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung**

Im Fokus der Akkreditierungsgespräche stand zunächst die interdisziplinäre Ausrichtung des Studiengangs. Was augenscheinlich als multidisziplinäre Lehre wahrgenommen wurde, konnte im Gespräch durch die Darlegung der entsprechenden interdisziplinären Zusammenhänge konkretisiert werden. Die Interdisziplinarität zwischen ingenieurwissenschaftlichen und geisteswissenschaftlichen Kulturen herzustellen ist Chance, aber auch größte Herausforderung zugleich. Daher wird eine Betreuung studentischer Arbeit auch in interdisziplinärer Zusammenarbeit empfohlen.

Weitere Schwerpunkte der Diskussionen betrafen die konkrete Ausgestaltung der Lehrveranstaltungen, Ressourcenfragen und auch den Einsatz eines praxisnahen Beirats zur ständigen Anpassung und Aktualisierung der Inhalte und Ausrichtung des Studiengangs auf die Zielregion.

## 2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

### 2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation

Ziel des interdisziplinären Masterstudiengangs ist es, qualifizierte akademische Fachkräfte auszubilden, die durch einen mehrperspektivischen Ansatz praxisorientierte Lösungen für Entwicklungsprozesse im ländlichen Raum entwickeln können, um Transformationsprozesse in den Sozial- und Lebensräumen der Bevölkerung auf dem Land positiv mitzugestalten.

Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, sozialräumliche Entwicklungen in fachwissenschaftsübergreifender Weise mitzugestalten. Auf Basis der jeweils disziplinären Vorkenntnisse der Studierenden soll im Studienverlauf ein multiperspektivischer Ansatz erarbeitet werden, um gemeinsam in interdisziplinären Teams Herausforderungen und Aufgaben zu bewältigen. Hierfür werden Kompetenzen in den folgenden Bereichen angestrebt:

- 1) Baukultur und bauliche Ortsentwicklung
- 2) Technische/Soziale Infrastruktur und Nachhaltigkeit
- 3) Soziale, sozialplanerische und partizipative Aspekte der Ortsentwicklung

Entsprechend sollen Absolventinnen und Absolventen nach Abschluss des Masterstudiums über interdisziplinäres Wissen zu sozialen, organisatorischen und baulich-technischen Aspekten der Ortsentwicklung verfügen und in der Lage sein, die Wechselwirkungen und Synergien dieser Bereiche in ihrer Arbeit umzusetzen. Sie sind qualifiziert, sowohl infrastrukturelle, baulich-planerische als auch soziale Maßnahmen zu entwerfen und deren Implementierung zu begleiten.

Dabei werden die Ansprüche auf Teilhabe sowie die Bedürfnisse diverser Bevölkerungsgruppen explizit thematisiert. Partizipative Methoden und Arbeitsweisen, welche die Bürgerinnen und Bürger in Analyse, Planung und Entwicklung des Sozialraumes einbeziehen, sind Bestandteil der Ausbildung, sodass die Studierenden zu einer eigenen berufsethischen und kritischen Haltung, die sie zu verantwortungsvollen Beteiligten bei der Gestaltung einer lebenswerten und nachhaltigen sozialen und räumlichen Umwelt macht, gelangen.

Der Abschluss qualifiziert zur Tätigkeit in Architektur-, Ingenieur- und Planungsbüros, in Behörden sowie in Institutionen der Sozialwirtschaft.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Qualifikationsziele sind in § 1 der PO wie auch unter 4.2 des Diploma Supplements in angemessener Weise abgebildet. Auch die Berufsqualifikation ist im Diploma Supplement insbesondere im Hinblick auf die Ausübung eines reglementierten Berufs präzise dargestellt. Auch die Möglichkeiten für den Zugang zur Stadtplanerliste der Architektenkammer sind enthalten.

Für Studierende mit einem ersten berufsbefähigenden Abschluss im Fach Architektur erfüllt der Masterstudiengang in Absprache mit der Architektenkammer Rheinland-Pfalz die ausbildungsbezogenen Voraussetzungen für den Kammerzugang, sofern im Rahmen des Masterstudiums ein architektonischer Schwerpunkt ausgebildet wird. Dies ist dann der Fall, wenn einschlägige Wahlmodule im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten gemäß den Vorgaben des Prüfungsausschusses belegt werden (Wahlmodule und Masterthesis). Eine weltweite Anerkennung als Architektin bzw. Architekt wird nicht angestrebt.

Die dargestellte Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit in der öffentlichen Verwaltung von Verbandsgemeinden und Landkreisen, in Organisationen der Wohnungswirtschaft, in Planungsbüros, die kommunale und regionale Planungen vorbereiten, sowie in Organisationen der Sozialwirtschaft ist nachvollziehbar.

Die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten der drei fachlichen Bereiche erfolgt zunächst multidisziplinär. Wie das Wissen zu sozialen, organisatorischen und baulich-technischen Aspekten in eine interdisziplinäre wissenschaftliche und künstlerische Befähigung als angestrebtes Abschlussniveau transferiert werden kann, wird in den aktuellen Beschreibungen des Studiengangs nur ansatzweise transparent. Eine Darstellung, über welche Übungen und methodischen Schritte die drei disziplinären Felder (1) Baukultur und bauliche Ortsentwicklung, (2) technische/soziale Infrastruktur und Nachhaltigkeit sowie (3) soziale, sozialplanerische und partizipative Aspekte der Ortsentwicklung zu interdisziplinären Kompetenzen verbunden werden, wäre wünschenswert. Dass die Studierenden der verschiedenen Disziplinen im Ergebnis nicht das Gleiche können, sondern voneinander lernen und zur interdisziplinären Zusammenarbeit befähigt werden sollen, bietet eine gute pragmatische Grundlage.

Durch den kontinuierlichen Kontrast der drei beteiligten Disziplinen bestehen gute Voraussetzungen, dass die Absolventinnen und Absolventen zu kritischer, verantwortungsbewusster und reflektierter Mitgestaltung gesellschaftlicher Prozesse befähigt werden. Je nachdem, aus welcher Disziplin eine Absolventin oder ein Absolvent stammt, werden sie befähigt, die jeweilig anderen Disziplinen mitzudenken.

Durch den Studiengang wird das Wissen der Absolventinnen und Absolventen anwendungsorientiert verbreitert und vertieft, so dass über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis in den drei disziplinären Feldern (1) Baukultur und bauliche Ortsentwicklung, (2) technische/soziale Infrastruktur und

Nachhaltigkeit sowie (3) soziale, sozialplanerische und partizipative Aspekte der Ortsentwicklung verfügen. Dabei werden sie vorbereitet, mit akademischen und nichtakademischen Vertreterinnen und Vertretern der drei Felder sach- und fachbezogen zu kommunizieren und zu kooperieren. Hinsichtlich des wissenschaftlichen Selbstverständnisses der angestrebten Inter-Professionalität sollte noch deutlicher herausgearbeitet werden, mit welchen theoretischen und methodischen Schritten dieses erreicht werden soll.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Umfang, Inhalte und Ziele von seminarbegleitenden Übungen sollten konkretisiert werden, um zu verdeutlichen, wie das vermittelte Wissen zu sozialen, organisatorischen und baulich-technischen Aspekten in eine interdisziplinäre wissenschaftliche und künstlerische Befähigung transferiert wird.

## **2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **2.2.1 Curriculum**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Die Studiengangsbezeichnung „Integrierte Orts- und Sozialraumentwicklung“ betont die zugrundeliegende Interdisziplinarität und die Gleichwertigkeit von baulich-räumlichen und sozialwissenschaftlichen Inhalten. Diese spiegelt sich in einem Modulangebot wider, das sich zu gleichen Anteilen aus den drei Fachrichtungen Architektur, Bauingenieurwesen und Sozialwissenschaften zusammensetzt – sowohl bezüglich der fachlichen Inhalte als auch Qualifikationen der Lehrenden. Um diesem interdisziplinären Anspruch gerecht zu werden und einen gelungenen Studieneinstieg für Studierende mit unterschiedlichem fachlichen Vorwissen zu gewährleisten, ist das erste Semester als interdisziplinäres Angleichungssemester konzipiert: Zentrale Schnittstellen und Querschnittsthemen sollen aufgegriffen und wichtige Kompetenzen für die interdisziplinären Kommunikations- und Lernprozesse vermittelt werden.

Darauf aufbauend bildet das zweite Semester ein interdisziplinäres Fachsemester, das stark anwendungsbezogen ausgerichtet ist. Dieses zeichnet sich besonders durch die inhaltliche Verknüpfung der Lehrinhalte über mehrere Module aus, die den gedanklichen Transfer der Studierenden fördert und damit dem übergeordneten Qualifikationsziel des interdisziplinären Denkens dient. Das dritte und letzte

Semester ermöglicht fachliche Vertiefung und individuelle Wahlmöglichkeiten. Es kann interdisziplinär oder mit einem disziplinären Schwerpunkt studiert werden, um dem breiten Spektrum an späteren Berufsfeldern entsprechende Vertiefungsmöglichkeiten gegenüberzustellen. Die Studierenden entscheiden im letzten Semester selbst, welche der beiden Wahlmodule sie zur eigenen Profilbildung absolvieren möchten.

Der interdisziplinäre Ansatz des Studienprogramms spiegelt sich im gesamten Lehrprofil des Studiengangs wider, indem Themeninhalte der verschiedenen Module miteinander verknüpft werden. Als klassische Lehrformate werden Seminare, Vorlesungen, Übungen, Projekte und Exkursionen im Präsenzformat angeboten. Diese Lehrformate können durch E-Learning-Angebote ergänzt werden. Insbesondere der Fachbereich Sozialwissenschaften bietet bereits mehrere Studiengänge im Blended-Learning Format an, sodass die Lehrenden über umfangreiche Erfahrungen in der Onlinelehre verfügen. Diese Expertise auf dem Gebiet der digitalisierten Lehrformate soll zukünftig auch in den interdisziplinären Masterstudiengang einfließen. Hierzu können verschiedene Tools (z.B. live Classroom, Aufgaben- und Kommunikationsbausteine, Dokumentenverwaltung) des hochschulinternen Learningmanagementsystems „OpenOLAT“ genutzt und digitale Formate (z.B. Podcasts oder Videos) in der Lehre des interdisziplinären Studiengangs „Integrierte Orts- und Sozialraumentwicklung“ (M.Sc.) erprobt werden. Zum einen bietet dies eine Erweiterung der räumlichen und zeitlichen Flexibilisierung des Studierens; zum anderen können durch die Ergänzung der Lehre mit Onlineformaten die digitalen Kompetenzen der Studierenden gefördert und der Transformationsprozess der Digitalisierung vorangetrieben werden.

Zur Förderung des interdisziplinären studentischen Austauschs im Lernprozess besteht die Möglichkeit, zu bestimmten Lerninhalten ergänzend Tutorien oder Peer-to-Peer-Coachings anzubieten. Der Bedarf an solchen Angeboten wird je nach Themeninhalt der Module und Vorkenntnissen der Studierenden bemessen. So sollen Kenntnisstand und folglich der Lernbedarf der Studierenden im interdisziplinären Angleichungssemester durch die Modullehrenden ermittelt und daraufhin im Bedarfsfall zusätzliche Lernarrangements zugeschnitten werden. Konkret betrifft dies beispielsweise computergestützte Softwareprogramme (wie z.B. digitale Zeichenprogramme), die bei Architekturstudierenden in der Regel bereits im Bachelorstudium thematisiert werden, für Absolvierende aus den Sozialwissenschaften aber eine völlig neue Materie darstellen.

Eine besondere Rolle in der Vermittlung der Lerninhalte stellt das interdisziplinäre Projektstudium im zweiten Fachsemester dar. Die Studierenden sollen in disziplinübergreifenden Teams Aufgaben mit großem Praxisbezug in den Modulen gemeinsam bearbeiten, um Themeninhalte der einzelnen Module durch einen multiperspektivischen Ansatz miteinander zu verknüpfen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die thematische Vielfalt und die Tiefe der im Curriculum dargestellten Lehrinhalte belegen eindrucksvoll das Bestreben, Studierende unterschiedlicher fachlicher Herkunft für den Einsatz in einer integrierten Orts- und Sozialraumentwicklung umfassend zu qualifizieren. Dieses gelingt in drei unterschiedlich strukturierten Fachsemestern, die, mit einer „Harmonisierung“ heterogener Provenienz im ersten Fachsemester beginnend, das zweite Fachsemester zur Vertiefung und Übung fachlicher Kulturen nutzen um das erworbene Wissen schlussendlich im dritten Fachsemester interdisziplinär anwenden zu lernen.

Das Curriculum weist hierfür eine Vielzahl unterschiedlicher Lehr- und Prüfungsformen auf, die hinsichtlich ihrer Art und ihres Umfangs/ Workloads in Modulkatalog und Prüfungsordnung in Teilen präziser beschrieben werden sollten, vornehmlich jedoch in Bezug auf die angebotenen semiinrarbegleitenden Übungen und auch auf den technischen Kompetenzerwerb in der Angleichungsphase. Die dargestellten Inhalte innerhalb der Module zeigen insbesondere innerhalb der ersten beiden Semester eine sehr monothematische Ausrichtung. Diesem Sachverhalt – Interdisziplinarität bzw. Multidisziplinarität beispielsweise im Übungsbetrieb – würde sich sonst ausschließlich durch Studierende unterschiedlicher Vorbildung herstellen – sollte dahingehend Rechnung getragen werden, dass zumindest in ausgewählten Modulen der Semester 1 und 2 durch mindestens zwei Disziplinen betreut wird; aus „unterschiedlichen Richtungen auf den Untersuchungsgegenstand geschaut wird“. Auch die Einrichtung eines transdisziplinären Moduls mindestens zweier betreuender Fachrichtungen im Studienverlauf wäre denkbar.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Umfang, Inhalte und Ziele von seminarbegleitenden Übungen sollten im Modulhandbuch konkretisiert werden.
- In den Modulbeschreibungen der Angleichungsphase sollten die Ziele hinsichtlich des technischen Kompetenzerwerbs (Software etc.) wie auch hinsichtlich der Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten konkretisiert werden.

### **2.2.2 Mobilität**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Alle Module des Studiengangs „Integrierte Orts- und Sozialraumentwicklung“ (M.Sc.) sind als einsemestrige Lerneinheiten konzipiert.

Die Anrechnung äquivalenter Studienleistungen, die an einer anderen Hochschule im In- oder Ausland absolviert wurden, ist in § 19 (1) der PO gemäß Lissabon-Konvention verankert. Laut § 19 (2) können zudem gleichwertige Kenntnisse oder Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, bis maximal zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt werden. Das jeweilige Anerkennungsverfahren erfolgt durch Einzelfallprüfung des vorliegenden Antrags nach Stellungnahme des Prüfungsausschusses.

Die Mobilität von Studierenden zur eigenen Profilierung wird an der Hochschule Koblenz durch verschiedene studienbegleitende Maßnahmen und Angebote gefördert. So bietet die Hochschule Koblenz beispielsweise internationale Kooperationen mit rund 160 Partnerhochschulen weltweit.

Neben verschiedenen geförderten Austauschprogrammen, wie z.B. das ERASMUS+ Programm, und der Internationalen Woche werden diverse Sprachkurse und auch internationale Exkursionen angeboten. Informationen zu einem Auslandsaufenthalt erhalten Studierende durch das International Office der Hochschule Koblenz. Zudem können Studierende vor dem geplanten Auslandsaufenthalt eine Beratung bei den Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern (International Coordinators) in den einzelnen Fachbereichen in Anspruch nehmen, um den weiteren Studienverlauf abzustimmen und Fragen bezüglich der möglichen Modulanerkennungen zu klären. Mittels Learning Agreements wird der Studienverlauf im Ausland sinnvoll abgestimmt und die Modulbelegung beziehungsweise die Modulanerkennung, der im Ausland zu absolvierenden Leistungen, geplant.

Die internationalen Aktivitäten mit den Netzwerkpartnern der Hochschule Koblenz sind durch die einzelnen Fachbereiche und ihre fachdisziplinären Lehr- und Forschungsschwerpunkte unterschiedlich ausgestaltet. Durch die vielfältigen Angebote der Hochschule Koblenz können neben den interdisziplinären Kompetenzen, die spezifisch im Rahmen dieses Masterstudiengangs vermittelt und trainiert werden, insbesondere auch ihre interkulturellen und fremdsprachlichen Kompetenzen erweitert werden. Dies trägt zur individuellen Profilbildung für den späteren Arbeitsmarkt bei und erhöht die Perspektiven, nach erfolgreichem Studienabschluss auch auf internationaler Ebene tätig zu werden.

Auch wenn zunächst kein dezidiertes Mobilitätsfenster vorgesehen ist, wäre das dritte Fachsemester zur Bearbeitung der Masterthesis auch ortsungebunden ablegbar. Ein entsprechendes Modell kann geprüft werden. Zudem gibt für Studierende auch die Möglichkeit, einen Auslandsaufenthalt zur eigenen praxisbezogenen Weiterbildung im Rahmen einer Beurlaubung, der in § 12 Absatz 1 und 2 (2) gültigen Bestimmungen der Einschreibeordnung der Hochschule Koblenz, zu beantragen, um ein Auslandsstudium oder einen Auslandsaufenthalt zum Zweck der praxisbezogenen Fort- und Weiterbildung in Anspruch zu nehmen, sofern sie dies nicht im Rahmen eines geförderten Programms (wie z.B. ERASMUS+, DAAD gefördert, o.ä.) umsetzen möchten. Hierbei ist trotz Unterbrechung des Studienverlaufs ein Abschluss in der Regelstudienzeit denkbar, da die Urlaubssemester nicht als Fachsemester angerechnet werden (vgl. §12 Absatz 4 Einschreibeordnung der Hochschule Koblenz).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Ein explizites Mobilitätsfenster ist im Studienverlauf des dreisemestrigen Masterstudiengangs zwar nicht verankert, bei Interesse können Studierende jedoch mit Beratung individuelle Lösungen finden.

Die Zugangsvoraussetzungen sind dahingehend mobilitätsfördernd, dass eine Anmeldung in jedem Semester möglich ist.

Derzeit gibt es keine Kooperationen mit Hochschulen/Universitäten, die einen ähnlichen Studiengang anbieten. Solche Kooperationen in naher Zukunft anzustoßen wäre wünschenswert, um ein Auslandsaufenthalt für die Studierende noch attraktiver zu gestalten. Denn trotz der regionalen Ausrichtung des Studiengangs sollte die Relevanz der Studierendenmobilität nicht vernachlässigt werden, zumal die Studieninhalte global verbreitete Problemstellungen thematisieren. Arbeitsweisen und Problemlösungen anderer Länder kennenzulernen ist somit eine Bereicherung für jeden Studierenden. Aus ebendiesem Grund wäre auch das gezielte Bewerben des Studiengangs bei Studieninteressierten aus dem Ausland erstrebenswert.

Da bei einem dreisemestrigen Master die Integration eines Auslandssemesters ohne Verlängerung der Regelstudienzeit nur schwer möglich ist, könnten die Professorinnen und Professoren die Vorteile eines freiwilligen Zusatzsemesters den Studierenden gegenüber aufzeigen.

Positiv aufgenommen wurde in den Gesprächen die Anregung die Thesis im Ausland anfertigen zu können. Eine weitere Anregung wäre es, bei Aufnahme des Masterstudiums mit sechssemestrigen Bachelor (180ECTS-Punkte) die fehlenden 30 ECTS-Punkte im Ausland zu absolvieren.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2.2.3 Personelle Ausstattung**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Die Lehre im Masterstudiengang „Integrierte Orts- und Sozialraumentwicklung“ (M.Sc.) wird von Professorinnen und Professoren aus verschiedenen Fachrichtungen, vornehmlich bauen-kunst-werkstoffe und Sozialwissenschaften, bereitgestellt. Drei hauptamtlich lehrende Professorinnen bzw. Professoren decken den größten Anteil der Lehre ab. Insbesondere ist die interdisziplinäre Innovationsprofessur dem Studiengang „Integrierte Orts- und Sozialraumentwicklung“ (M.Sc.) zugeordnet.

Zusätzlich soll von der Fachrichtung Architektur, der Fachrichtung Bauingenieurwesen sowie vom Fachbereich Sozialwissenschaften je ein Drittel der nötigen Lehrkapazitäten und Lehrinhalte beigetragen

werden. Da viele Module in anderen Studiengängen bereits gelehrt werden, soll die Lehre durch eine fachbereichsübergreifende Kooperation des Lehrpersonals getragen werden.

Aktuell begleitet je eine wissenschaftliche Mitarbeiterin der beteiligten Fachbereiche die anstehende Implementierung des Studiengangs.

Zur Unterstützung werden besonders im Sommersemester Lehrbeauftragte hinzugezogen. Diese werden in Zusammenarbeit der Fachbereiche ausgewählt.

Das Personalentwicklungskonzept der Hochschule Koblenz umfasst Schulungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu Beratungskompetenz, einfachem Visualisieren in Besprechungen, Pflege von Internet- und Intranetseiten, zu Mitarbeitergesprächen oder Führungskräfte Schulungen. Das Personalentwicklungskonzept sowie die daraus resultierenden Angebote im Fort- und Weiterbildungsbereich (In-house und extern) sind auf den Intranetseiten der Hochschule eingestellt und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugänglich. Die Leitlinien zur Personalentwicklung wurden in einer Dienstvereinbarung zwischen Hochschulleitung und örtlichem Personalrat niedergelegt. Ihr Ziel ist die Qualifizierung und Unterstützung aller Beschäftigten in fachlicher, methodischer und sozialer Hinsicht, damit sie flexibel und kompetent auf sich verändernde Anforderungen in der Lehre eingehen können. Hierzu zählt auch eine Kultur der gegenseitigen Akzeptanz und Wertschätzung in allen Fachbereichen, Abteilungen und Serviceeinrichtungen auszubauen und zu fördern.

Eine der zentralen Aussagen im Leitbild der Hochschule Koblenz lautet: „Wir fördern eine Kultur exzellenter Lehre“. Die Voraussetzungen für exzellente Lehre werden neben der fachlichen Kompetenz und Begeisterungsfähigkeit im gezielten Einsatz didaktischer Methoden gesehen. Daher bietet die hochschuldidaktische Koordinationsstelle der Abteilung Qualitätsmanagement ein hochschuldidaktisches Angebot, das von Workshops und Seminaren über individuelle Beratungsangebote bis hin zum Coaching reicht. Mit diesen Qualifizierungsangeboten möchte die Hochschule Koblenz die Lehrenden dabei unterstützen, ihre didaktischen Fähigkeiten weiter zu entwickeln und die Effizienz ihrer Vorlesungsvorbereitung zu steigern.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Für die Durchführung des Studiengangs und für die Gewährleistung des Profils sind drei Professuren zuständig, wobei die interdisziplinäre Innovationsprofessur schwerpunktmäßig Verantwortung übernehmen wird. Als Grundgerüst wird dies vom Gutachtergremium als ausreichend bewertet. Die Nachfolgeprofessur im Fachbereich Bauingenieurwesen ist gesichert und soll im Jahr 2021 berufen werden.

Zur Entwicklung der interdisziplinären Kompetenzen im Rahmen von seminarbegleitenden Übungen wird die Strategie verfolgt, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (auf Qualifizierungsstellen) einzusetzen sowie das Lehrangebot teilweise auch über Lehraufträge abzusichern. Sowohl die Hoch-

schulleitung als auch die Verantwortlichen des Studiengangs haben in diesem Zusammenhang ihre Absicht erklärt, den Studiengang personell optimal auszustatten. In diesem Zusammenhang wäre anzuregen, den Umfang der kontinuierlich zur Verfügung stehenden wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Studiengang aus den drei Fachbereichen in SWS auszuweisen.

Zudem wird die Stelle einer Studiengangskoordination eingerichtet, die auch in die Lehre eingebunden werden soll. Dies könnte auch im Studiengangskonzept explizit vermerkt werden.

Die Hochschule Koblenz verfügt über ein umfangreiches Personalentwicklungskonzept, das auf die Kultur der gegenseitigen Akzeptanz und Wertschätzung unter den Fachbereichen abhebt. Eine weitere Anregung wäre es, Fortbildungsmodule zu entwickeln, die zum Austausch zwischen unterschiedlichen disziplinären Denk- und Sprachkulturen befähigen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Damit die interdisziplinäre Ausrichtung der Studieninhalte in jedem Semester auch interdisziplinär betreut werden kann, sollten hierfür personelle Ressourcen aus allen drei Fachkulturen in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt werden.

### **2.2.4 Ressourcenausstattung**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **Dokumentation**

Die Hochschule verfügt über 5 Hörsäle und 42 Seminarräume; die Räumlichkeiten für Lehrveranstaltungen werden zentral von der Hausverwaltung vergeben. Es bestehen für den Studiengang keine Einschränkungen zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Lehrveranstaltungen in den Präsenzphasen.

Die Veranstaltungsräume sind mit Wandtafeln, Projektionswänden und einem fest installierten Beamer ausgestattet. Im Fachbereich Sozialwissenschaften ist auch ein mobiles digitales Flipchart für den Einsatz in Lehrveranstaltungen ausleihbar.

Zudem stehen etwa 120 studentische Arbeitsplätze Plätze zur Verfügung; ein flexibel nutzbarer Großraum soll das gegenseitige studentische Lernen fördern und als Experimentalfläche für neue Lehr- und Lernformen genutzt werden. Daneben halten die Fachbereiche mehrere Labore und Projekträume z.T. mit PC-, CAD-, und FEM-Ausstattung für Seminare, Übungen und Gruppen-, Teamarbeiten von Studierenden bereit.

Speziellen Räumlichkeiten des Fachbereichs Architektur umfassen:

- Der sogenannte „Oberlichtsaal“ bietet eine optimale Raum- und Lichtsituation für Entwurfskorrekturen, Workshops, Vorträge, Präsentationen, Ausstellungen und vieles mehr;
- „Architektur-Labore“ (Lichtlabor, Fotolabor sowie die Modellbauwerkstatt);
- drei digitale Labore mit leistungsfähigen Workstations für Lehrzwecke und als Arbeitsräume für Studierende, Micro Lab mit Echtzeit VR-Technologien mittels Head-Mounted Display, kontrollierbaren Bedingungen für Outside-in-Tracking Verfahren, Ausgabegeräte für Rapid Prototyping und Modellbau (2D Lasercutter, 3D-Drucker Gips, 3D-Drucker Kunststoff, Grafik-Tablets und eine Vermessungsdrohne);

Die Studiengänge des Bauingenieurwesens verfügen über folgende Labore:

- Amtliche Prüfstelle für nicht metallische Bau- und Werkstoffe,
- Labor für Erd- und Grundbau,
- Labor für Baustoffe, Fassaden- und Steintechnik: Fassadenprüfstand,
- Amtliche Prüfstelle für Straßenbaustoffe und Recycling (RAP-Stra anerkannt),
- Labor für Umwelttechnik,
- Labor für Wasserbau,
- Labor für Vermessung.

Ergänzend zu den Bestandsressourcen aus den beteiligten Fachbereichen steht den Professorinnen und Professoren sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Studiengangs ein gemeinsames Büro als Schnittstelle für Abstimmungen und Vorbereitungen zur Verfügung.

Die EDV-Ausstattung ist auf dem aktuellen technischen Stand. Alle hauptamtlich Mitarbeitende verfügen über einen eigenen PC Arbeitsplatz mit Netzzugang, die überwiegende Zahl der Lehrenden und Mitarbeitenden in den Online-Studiengängen können zudem Notebooks für Lehrveranstaltungen bzw. für die Kommunikation mit den Online-Studierenden nutzen. Für Lehrbeauftragte und Studierende stehen Notebooks und mobile Beamer bei Bedarf per Ausleihe zur Verfügung.

Technischer Support und Beratung bei Anschaffung und Wartung der Geräte wird durch das Rechenzentrum der Hochschule gestellt. Auch steht die Ausstattung des Rechenzentrums (10 PC Poolräume, 200 PC-Arbeitsplätze) allen Studierenden gemäß der entsprechenden Benutzungs- und Gebührenordnung zur Verfügung. Für Information und Beratung sowie Pflege der Ausstattung sind die Mitarbeiter des GHRKO zuständig.

Am Standort Koblenz wurden 2015 drei Hörsäle zu Multimedia-Hörsälen umgebaut, in denen mit Unterstützung der Abteilung Hochschulentwicklung/E-Learning Vorlesungsaufzeichnungen und Livestreams ermöglicht werden. Darüber hinaus stehen den Lehrenden zwei mobile Recorder zur Verfügung, um auch raumunabhängig Lehrveranstaltungen aufnehmen zu können. Die Multimedia-Hörsäle sind mit einem Aufzeichnungssystem sowie einem Multimedia-Pult ausgestattet, das den Lehrenden die Nutzung von Beamer, Maus, Tastatur, großem Monitor, Stiftdisplay und des eigenen Laptops ermöglicht. Mittels einer Dokumentenkamera können auch analoge Inhalte (z.B. Bücher, kleinteilige Geräte) an die Wand projiziert werden. Zudem ist es möglich, externe Referenten und Referentinnen zur Vorlesung bzw. Veranstaltung zuzuschalten. Überdies stehen Mitarbeitenden und Lehrbeauftragten Großkopierer mit Scan-Funktionen zur Verfügung, die von den jeweiligen Arbeitsplätzen aus anwählbar sind. Für den individuellen didaktischen Bedarf stehen SmartBoards, 1 digitales Flip-Chart, gut ausgestattete Moderatorenkoffer, mobile Flipchart-Ständer, Pinnwände und CD-Player zur Verfügung.

Der Bibliothek sind sechs Personalstellen zugeordnet, die für die Bestandspflege wie auch Beschaffung, Erschließung und Bereitstellung der Medien verantwortlich sind.

Unter finanzieller Beteiligung des Fachbereichs Sozialwissenschaften wurden Lizenzen für das Literaturverwaltungsprogramm CITAVI in Höhe von 12.400,- € erworben. Das Programm bietet Studierenden Unterstützung beim Verfassen von Hausarbeiten, Referaten oder Abschlussarbeiten. Es werden regelmäßig Schulungen für die Nutzung des Programms angeboten.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Es ist vorgesehen, dass die Studierenden des neuen Studiengangs „Integrierte Orts- und Sozialraumentwicklung“ (M.Sc.) im großen Arbeitsraum (Oberlichtsaal) zusammenarbeiten. Sowohl die Studierenden mit einem Architekturhintergrund als auch diejenigen mit einem Sozialwissenschafts- und Bauingenieurshintergrund werden dort zur interdisziplinären Kooperation angeregt. Allerdings nutzen auch Studierende anderer Bachelor- und anderer Masterstudiengänge diesen Raum. Neben dem großen Arbeitsraum wird auch ein kleinerer Masterraum für die Studierenden des begutachteten Studiengangs offenstehen. Daneben werden voraussichtlich auch virtuelle Räume zur Verfügung gestellt. Damit ist die räumliche Infrastruktur grundsätzlich ausreichend, bietet aber möglicherweise wenig räumliches Potenzial für studentisch organisierte interdisziplinäre Gruppenarbeiten.

Um die Raumsituation zu verbessern, ist ein Erweiterungsbau – im Kontext der Mensa – geplant. Darin sollen weitere Seminarräume entstehen; die Landesbaubehörde wurde dazu bereits eingeschaltet.

Hinsichtlich nichtwissenschaftlichen Personals sind die verschiedenen Labore der HS Koblenz hinreichend besetzt, sodass nach aktuellem Stand keine signifikanten Engpässe abzusehen sind.

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Verfügbarkeit von räumlichen Ressourcen für studentisch organisierte Gruppenarbeiten sollten fortlaufend an die Studierendenzahlen angeglichen werden.

## 2.2.5 Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

### Dokumentation

Alle Module im Studiengang „Integrierte Orts- und Sozialraumentwicklung“ (M.Sc.) schließen mit einer Modulprüfung ab. Die Prüfungen finden studienbegleitend und größtenteils zum Semesterende hin statt.

Laut Modulhandbuch sind überwiegend die Prüfungsformen Hausarbeit und Projektarbeit vorgesehen, aber auch Klausuren, Portfolio-Prüfungen und schließlich die Masterthesis. In den ersten beiden Semestern sind jeweils sechs Module und folglich sechs Prüfungen pro Semester zu absolvieren. Im letzten Semester müssen die Studierenden neben der Masterthesis noch zwei Modulprüfungen ablegen. In jedem Fachsemester sind mindestens drei verschiedene Prüfungsarten festgelegt.

Für die formalrechtliche Organisation der Prüfungen ist der Prüfungsausschuss des Studiengangs zuständig, der auf die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen in Prüfungsangelegenheiten achtet.

Gemäß § 7 (5) PO legt der Prüfungsausschuss die Termine der Prüfungs- und Studienleistungen für die jeweiligen Semester fest und bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt die Meldung zu den Leistungen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Ebenfalls wird im Zuge dessen der Zeitpunkt festgelegt, bis zu dem die Studierenden ihre Anmeldungen zurücknehmen können. Nach diesem Zeitpunkt ist die Anmeldung verbindlich und aktenkundig zu machen. Außerdem sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, die An- und Abmeldefristen zu den Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Prüfungszeitraum zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

Die Prüfungsordnung (derzeit im Entwurf vorliegend) bildet die Grundlage der rechtlichen Vorgaben in Prüfungsangelegenheiten. Den Studierenden und Studieninteressierten wird die Prüfungsordnung nach der Veröffentlichung in digitaler Form zugänglich gemacht.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Art der Prüfung ist jeweils so gewählt, dass die im Modul vermittelten Themeninhalte und die im Modulblatt ausgewiesenen Kompetenzen abgeprüft werden können. Eine ausreichende Varianz an Prüfungsformen im begutachteten Studienkonzept ist sichergestellt, auch aufgrund der Kombination der drei Fachkulturen mit den jeweils fachtypischen Prüfungsformen. Prüfungsleistungen sind in der Prüfungsordnung definiert, wobei dies für die Prüfungsform „Portfolio-Prüfung“ zunächst nicht galt. Nachdem sich insbesondere im Gespräch mit den Studierenden herausstellte, dass je nach Studiengang die Portfolioprüfung sehr unterschiedlich praktiziert wird, hat das Gutachtergremium hier eine Definition in der Prüfungsordnung gefordert, die umgehend durch die Hochschule Koblenz umgesetzt wurde und nun unter § 14 der Prüfungsordnung definiert ist. Insgesamt erfährt die Portfolioprüfung großen Zuspruch unter Lehrenden wie auch Studierenden, da sie semesterbegleitendes Arbeiten vorsieht.

Eine Überprüfung der Prüfungsformen findet implizit statt. Im Rahmen der Lehrevaluationen aber auch im direkten Gespräch besteht die Möglichkeit einer Rückmeldung zu den eingesetzten Prüfungsformen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.6 Studierbarkeit**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Die Organisation des Studien- und Prüfungsbetriebs erfolgt gemäß Vorgaben des Prüfungsausschusses in Abstimmung der beteiligten Fachbereiche und unter Einbeziehung der vorhandenen personellen und räumlichen Ressourcen. Durch die Absprachen zwischen den Fachbereichen wird auch die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungsterminen sichergestellt. Die Studierbarkeit in Regelstudienzeit soll dadurch gefördert werden, dass alle Module nur eine Laufzeit von jeweils einem Semester haben und am Ende eines Semesters mit einer Modulprüfung abschließen. Neben den vom Studiengang angebotenen Lernarrangements gibt es an der Hochschule Koblenz weitere Unterstützungs- und Förderangebote, wie z.B. das Kursangebot von SemesterFIT, Beratungs- oder Seminarangebote vom Studierendenwerk oder verschiedene Mentoring-programme, die Studierende studienbegleitend individuell nutzen können. Zudem kann eine studiengangspezifische Studienberatung bei Fragen zu Prüfungsangelegenheiten und zur Studienverlaufsplanung kontaktiert werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Trotz der drei Disziplinen wird eine Überschneidungsfreiheit der zu belegenden Module zugesichert. Dies erscheint auch umsetzbar, da die Module speziell für diesen Studiengang angelegt sind.

Eine Workload-Erhebung findet im Rahmen der Lehrevaluationen statt.

Eine wiederholte Belegung der Module ist in der Regel nur im Jahres-Turnus möglich, ausgenommen ist hierbei die Masterthesis, die sowohl im Sommer, als auch im Wintersemester angefertigt werden kann. Die Prüfungen können allerdings oft unabhängig vom Modul am Ende eines jeden Semesters wiederholt werden. Bereits bestandene Teilleistungen im Rahmen einer Portfolioprüfung bleiben erhalten, sodass nur fehlende/nicht bestandene Leistungen wiederholt werden müssen.

Alle Module haben einen Umfang von 5 ECTS-Punkten, ausgenommen die Thesis, die einen Umfang von 20 ECTS-Punkten aufweist. Es werden keine Studien- oder Prüfungsvorleistungen erhoben, sodass maximal 6 Prüfungen pro Semester abgelegt werden müssen. Diese Prüfungsdichte ist angemessen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.7 Besonderer Profilspruch**

*Nicht einschlägig*

### **2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **Dokumentation**

Die Themeninhalte des Studiengangs „Integrierte Orts- und Sozialraumentwicklung“ (M.Sc.) sind so selektiert, dass sie im Hinblick auf die Entwicklung der ländlichen Räume, insbesondere auch zur Förderung der Umsetzung des rheinlandpfälzischen Strategiepapiers, auf fachwissenschaftlicher Diskursebene relevant sind. Laut Angabe der Hochschule nehmen die Lehrenden zudem regelmäßig an Fachkonferenzen teil, um zur wissenschaftlichen Weiterentwicklung im jeweiligen Lehrgebiet beizutragen und die Aktualität der in den Modulen vermittelten Inhalte sicherzustellen. Ebenso soll die Umsetzung der methodisch-didaktischen Ansätze in der Lehre im kollegialen Austausch der Lehrenden, beispielsweise in semesterweise stattfindenden Lehrendentreffen, besprochen und anhand von Best-Practice-Beispielen

weiterentwickelt werden. Zudem finden regelmäßige Lehrevaluationen gemäß internem Qualitätssicherungskonzept der Hochschule Koblenz statt. Die Ergebnisse hieraus können Lehrende nutzen, um Lehrarrangements zu optimieren und spezifische Inhalte anzupassen.

In den beteiligten Fachbereichen leisten regelmäßige Publikationen zu aktuellen Forschungsfragen einen wichtigen Beitrag zum fachwissenschaftlichen Diskurs auf nationaler und internationaler Ebene. Auch repräsentieren die beiden Fachbereiche bauen-kunst-werkstoffe und Sozialwissenschaften jeweils die Ergebnisse Ihrer anwendungsorientierten Forschung beispielsweise durch die Beteiligung an Tagungen, Ausstellungen oder Projekten, u.a. in Kooperation mit Praxispartnern am Mittelrhein und in der Großregion Koblenz. Diese Rückkopplung soll eruieren, ob die vermittelten Themen eine aktuelle Relevanz für den Arbeitsmarkt darstellen oder ggf. Anpassungen vorgenommen werden müssen.

Im laufenden Jahr wird erstmals ein interdisziplinäres Lehrbuch durch die Lehrenden der beteiligten Fachbereiche zu den Themenkomplexen dieses Masterstudiengangs veröffentlicht, das eine fachwissenschaftliche Grundlage für den interdisziplinären Ansatz darstellen soll.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Durch den interdisziplinären Ansatz sowie die Ausrichtung auf Transformationsprozesse, die gerade für die ländlichen Räume von zunehmender Bedeutung sind, ist eine hohe Aktualität und Adäquanz gegeben. Die in der Selbstdarstellung beschriebenen Maßnahmen, wie z.B. der regelmäßige Austausch der Lehrenden, gewährleistet einen guten fachlichen und wissenschaftlichen Standard. Die gemeinsame Erstellung eines interdisziplinären Lehrbuchs unterstützt dabei den fachübergreifenden Austausch.

Die Möglichkeit, mit Forschungsprofessuren wissenschaftliche Clusterbildung zu unterstützen, wird sehr begrüßt und kann zur Festigung einer wissenschaftlichen Fundierung des interdisziplinären und transformativen Ansatzes angewendet werden.

Die Lehrenden sollten angeregt werden, sich über die eigenen Fachorganisationen hinaus auch in Fachorganisationen der räumlichen Gesamtplanung zu verorten. Um eine bessere Anbindung an die Bedürfnisse, Erwartungen und regionalen Besonderheiten zu gewährleisten und eine adäquate fachliche-inhaltliche Gestaltung des Studiengangs zu sichern, sollte eine Beteiligung von externen Stakeholdern (z.B. Form eines Studiengangbeirats) institutionalisiert werden. Durch verpflichtende Evaluationserhebungen kann der Abgleich zwischen fachlich-inhaltlicher Gestaltung und methodisch-didaktischer Ansätze des Curriculums kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Zur besseren Einbringungen der Bedürfnisse in der Region sollte eine externe Beteiligung von Stakeholdern institutionalisiert werden.

### 2.3.1 Berücksichtigung ländergemeinsamen Standards in Lehramtsstudiengängen

*Nicht einschlägig*

### 2.3.2 Überprüfung struktureller und konzeptioneller Kriterien in Lehramtsstudiengängen

*Nicht einschlägig*

## 2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

### Dokumentation

An der Hochschule Koblenz gibt es zur internen Qualitätssicherung verschiedene Maßnahmen, um die Qualität in Lehre und Studium zu erfassen und Verbesserungen der Studienbedingungen daraus abzuleiten.

Gemäß den Vorgaben aus dem Qualitätssicherungskonzept werden für die hochschulinterne Evaluation folgende Erhebungen durchgeführt:

- Erstsemesterbefragungen werden jeweils zum Studieneinstieg, in der Regel am ersten Veranstaltungstag im Rahmen der Erstsemestereinführung mittels anonymisierter Fragebogen in jedem Studiengang durchgeführt. Die erhobenen Daten werden zentral von der Abteilung Qualitätsmanagement ausgewertet und die Ergebnisse über das Intranet der Hochschule veröffentlicht.
- Die Lehrevaluation wird modulweise in regelmäßigen Abständen per Fragebogenerhebung von den einzelnen Lehrenden durchgeführt, mit dem Ziel die Qualität des Lehrangebotes zu optimieren. Die Studierenden haben hierbei die Möglichkeit, den Lehrenden eine anonyme Rückmeldung über Inhalte, Organisation und Methoden der Lehrveranstaltungen zu geben. Diese Kennzahlen werden zusammen mit der Absolventenbefragung jahrgangsweise erhoben und analysiert. Die Lehrenden erhalten zeitnah Feedback, um ihre Lehre zu reflektieren und sich mit Fachkollegen auszutauschen. Zudem wird ein gezielter Austausch zwischen Studierenden und Lehrenden am Ende jeder Modulveranstaltung empfohlen, um die Passung der vermittelten Modulhalte und die angewandten Lehrmethoden zu überprüfen. Hierfür bietet die Abteilung Qualitätsmanagement Unterstützung zur Durchführung der TAP (Teaching Analysis Poll) – Me-

thode. Lehrende können unter Einbezug des Feedbacks und der Ergebnisse der Prüfungsleistungen überprüfen, ob die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sich mit den Lehrmethoden erzielen lassen oder ob Anpassungen in der Lehre oder am Curriculum notwendig sind.

- Neben der Abfrage zur Servicequalität der zentralen Einrichtungen, die von der Abteilung Qualitätsmanagement erhoben wird, finden zweijährig Alumni-Befragungen statt, um Informationen über den Verbleib und der Verwendbarkeit der Studiengänge auf dem Arbeitsmarkt zu generieren. Eine Teilnahme an dieser hochschulweiten Befragung ist angedacht, sobald erste Studierende den interdisziplinären Masterstudiengang erfolgreich abgeschlossen haben.
- Die inhaltliche Passung und Aktualität der Modulinhalte wird durch die modulverantwortlichen Professorinnen und Professoren überprüft, um bei Bedarf neue fachwissenschaftliche Erkenntnisse und Themen in die Lehre einzubinden. Dabei sind die Modulverantwortlichen für das von ihnen gelehrt Themengebiet eigenverantwortlich. Änderungen in der Durchführung des Studienganges sind hingegen durch die beteiligten Fachbereiche zu diskutieren und ggf. umzusetzen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule Koblenz hat ein Qualitätssicherungskonzept, welches die wesentlichen Akteure und deren Aufgaben benennt und auf geeignete Art und Weise darstellt.

Auf Nachfrage des Gutachtergremiums wurde ausgeführt, dass die Lehrveranstaltungsevaluationen einem studiengangsspezifischen Evaluationskonzept folgen, das von der Studiengangsleitung in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Qualitätssicherung und Entwicklung (ZQ) entwickelt wird und in den ersten Durchläufen des Studiengangs in sämtlichen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden soll. Es sind studiengangsspezifische, insbesondere zur interdisziplinären Ausrichtung bezugnehmende, Fragestellungen geplant. Eine Rückkoppelung der Evaluationsergebnisse an die Studierenden ist geplant und wurde von uns auch in der bisherigen Kooperation zwischen den Fachbereichen so gehandhabt. Das Gutachtergremium empfiehlt an dieser Stelle, sowohl die Evaluation aller Lehrveranstaltungen, als auch die Ergebnisse der Evaluationen zeitig zur Verfügung zu stellen und so direkt in den Lehrveranstaltungen zu diskutieren und auf obligatorischer Ebene anzusetzen.

Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen werden darüber hinaus im Rahmen von Beratungen der Studiengangsleitung und in Lehrendenkonferenzen ausgewertet und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Studienganges genutzt. Die Hochschule Koblenz verfolgt dabei ein übergreifendes Konzept von Evaluation, das sich nicht nur auf Auswertung von Fragebögen, sondern auch auf qualitatives Gruppenfeedback durch Studierende und Lehrende stützen soll und die Ergebnisse in die Weiterentwicklung des Studiengangs rückspiegelt.

Nach Ansicht des Gutachtergremiums wird eine besondere Rolle bei der Weiterentwicklung des Studiengangs in einem formativen Dialog mit einem externen Expertengremium (beispielsweise in Form eines Beirats) gesehen, in dem sich Praxis, Verwaltung und Wissenschaft zusammenfinden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Qualitative wie auch quantitative Evaluationserhebungen sollten verpflichtend in allen Lehrveranstaltungen durchgeführt und Ergebnisse den Studierenden kommuniziert werden.

## **2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

In dem Gleichstellungs- und Frauenförderplan sind die Strukturen und Maßnahmen zur Umsetzung der Gleichstellung auf allen Ebenen an der Hochschule Koblenz festgehalten.

Der Fachbereich Sozialwissenschaften trägt seit vielen Jahren sowohl auf Fachbereichs- wie auch auf Hochschulebene auf unterschiedliche Art zur nachhaltigen Verbesserung der Gleichstellung und Qualifizierung von Frauen auf allen Qualifikationsstufen an der Hochschule Koblenz bei.

Durch das Studienangebot wird eine tragfähige Balance zwischen Hochschulinteressen und den familiären Interessen der Beschäftigten und der Studierenden durch eine familiengerechtere Gestaltung der Studienbedingungen hergestellt. Berufsbegleitende Studiengänge erleichtern beispielsweise die Vereinbarkeit von Studium, Familie und Beruf.

Die Verbesserung der Gleichstellung von Frauen findet auch Eingang in die Curricula der Studiengänge. Der Fachbereich Sozialwissenschaften bietet beispielsweise seit 1993 Veranstaltungen zu Theorien und Ergebnissen aus dem Bereich der Frauenforschung / Gender Studies an. Diese Studienangebote sind integraler Bestandteil der Studien- und Prüfungsinhalte.

Als Ansprechpartnerinnen rund um das Thema Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit stehen den Hochschulangehörigen auch die zentrale und die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten in den Fachbereichen und zentralen Einrichtungen zur Verfügung, die in Einstellungs- bzw. Berufungsverfahren für die Einhaltung des Gleichstellungs- und Frauenförderplans der Hochschule eintreten.

Studierende und Beschäftigte mit Behinderung und chronischen Erkrankungen können sich an den entsprechenden Beauftragten wenden, der ebenfalls auch bei Einstellungsverfahren beteiligt ist. Dieser

sorgt innerhalb der Hochschule (insbesondere im Kontakt mit der Hochschulleitung und den einzelnen Fachbereichen) für die Unterstützung für Studierende mit Behinderung. § 8 der PO sieht einen Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder mit Betreuungsverantwortung für Kinder oder pflegebedürftige Angehörige vor.

Flexible Studienformate und die Weiterentwicklung digitaler Lernangebote sollen Studierenden aus unterschiedlichen Kontexten und in unterschiedlichen Lebenslagen die Möglichkeit bieten, ein vielfältiges Studienangebot nutzen zu können. In Zusammenarbeit mit der Universität Koblenz, der Psychosozialen Beratungsstelle des Studierendenwerks und Studierenden des Studiengangs B.A. Soziale Arbeit Präsenz entstand das Netzwerk Studium und Behinderung/chronische Erkrankung, das sich mit der Verbesserung der Situation von Menschen mit Einschränkungen an den Hochschulen beschäftigt. Beauftragte und Arbeitskreis-Mitwirkende haben einen Leitfaden für Studierende mit Behinderung/chronischer Erkrankung erstellt.

Darüber hinaus kann die Psycho-Soziale Beratungsstelle der Hochschule Koblenz zur persönlichen Beratung sowie zur Information bei Unklarheiten und Problemen des Studierendenlebens konsultiert werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule verfügt über einen Gleichstellungs- und Frauenförderplan, der gezielte und geeignete Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter enthält. Trotz eines Anstiegs des Anteils der Professorinnen wäre bei der Neu- und Nachbesetzungen der Professuren weiterhin wünschenswert, dass der im bundesweiten Vergleich immer noch unterdurchschnittliche Anteil Professorinnen deutlich erhöht wird. Die Chancengleichheit zur Förderung Studierender in besonderen Lebenslagen wird durch ein Netzwerk Studium und Behinderung sowie durch Beauftragte unterstützt. Durch das rheinland-pfälzische Hochschulgesetz wird eine zeitliche Berücksichtigung bei durch die besonderen Lebenslagen verursachten Einschränkungen gewährleistet.

In § 8 der Prüfungsordnung ist ein Nachteilsausgleich festgehalten, der mögliche Anpassungen der Prüfungsordnung bei Behinderungen oder Erkrankungen vorsieht.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)**

*Nicht einschlägig*

## **2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)**

*Nicht einschlägig*

## **2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)**

*Nicht einschlägig*

## **2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)**

*Nicht einschlägig*

### III Begutachtungsverfahren

#### 1 **Allgemeine Hinweise**

- 1) Die „Ordnung für die Prüfung im Interdisziplinären Masterstudiengang Integrierte Orts- und Sozialraumentwicklung (M.Sc.) an der Hochschule Koblenz vom 19.02.2020“ (im Folgenden „PO“) liegt zum derzeitigen Zeitpunkt im Entwurf vor. Es wird davon ausgegangen, dass diese bis zum Studienstart in der vorliegenden Form verabschiedet und veröffentlicht wird.
- 2) Berücksichtigung fanden die „Fachlichen Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen der Architektur“ (Akkreditierungsverbund für Studiengänge der Architektur und Planung (ASAP), 6. Auflage 2018) sowie der „Qualifikationsrahmen Architektur“ (ASAP, 2016).
- 3) Die unter IV angehängten Datenblätter sind freigelassen, da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt und noch keine Daten zur Studierendenstatistik vorliegen.
- 4) Das Verfahren wurde durch die Akkreditierungskommission von ACQUIN fachlich-inhaltlich begleitet. Die Akkreditierungskommission schließt sich auf ihrer Sitzung am 10. Juli 2020 auf Grundlage des Akkreditierungsberichts vollumfänglich dem Votum der Gutachtergruppe an.
- 5) Aufgrund der aktuellen Reisebeschränkungen durch die COVID-19 Pandemie wurden die Begutachtungsgespräche online durchgeführt.

#### 2 **Rechtliche Grundlagen**

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO) bzw. Rheinland-pfälzische Landesverordnung zur Studienakkreditierung (HSchulQSAkkV RP).

#### 3 **Gutachtergremium**

- Vertreter der Hochschule: **Prof. Dr.-Ing., Architekt MDW Henning Bombeck**, Professur für Siedlungsgestaltung und ländliche Bauwerke, Universität Rostock
- Vertreter der Hochschule/ Berufspraxis: **Prof. Dr. phil. Dr. rer. hort. habil. Herbert Schubert**, Sozial • Raum • Management - Büro für Forschung und Beratung
- Vertreterin der Hochschule: **Prof. Dr. Brigitte Wotha**, Professorin für Raumplanung und Städtebau an der Fachhochschule Kiel

- Vertreterin der Studierenden: **Anna Augstein**, Studierende im Masterstudiengang „Sustainable Design“ an der TU Braunschweig



## IV Datenblatt

### 1 **Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung**

Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, liegen noch keine Daten zur Studierendenstatistik vor.

### 2 **Daten zur Akkreditierung**

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	19.08.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	21.02.2020
Zeitpunkt der Begehung:	02./03.04.2020
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	Datum
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangsleitung, Dozentinnen, Studierende benachbarter Studiengänge, QM-Vertretung und Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Gespräche wurden aufgrund der allgemeinen Ausgangsbeschränkung am 2./3.April2020 online geführt, eine Besichtigung der Ressourcenausstattung vor Ort konnte daher nicht erfolgen.

**Glossar**

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von dem Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangsprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieneinheiten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar darzulegen.

(2) Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen

sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

### § 13 Abs. 1

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 13 Abs. 3

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 14 Studienerfolg

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberufli-

chen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)